

Sanktionsfreie und gerechte Grundsicherung

Wir fordern die Entwicklung der Grundsicherung hin zu einer Sanktionsfreien und gerechten Grundsicherung. Dazu schlagen wir vor:

- Die Vermögensfreibeträge für den Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe sollen von 150€ pro Lebensjahr auf 300€ verdoppelt werden, die zugehörigen Mindest- und Höchstbeträge sollen ebenfalls verdoppelt werden.
- Verstöße gegen die Verhaltenspflicht sollen nicht mehr sanktioniert werden. Um Leistungsempfänger*innen zu belohnen, die sich aktiv beim Arbeitsamt um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bemühen, soll es bei Einhaltung der bisherigen Auflagen eine monatliche Bonuszahlung geben. Wer den Auflagen nicht nachkommen kann (z. B. arbeitsunfähig ist oder z. B. Angehörige pflegt) soll die Zahlungen bedingungslos erhalten.
- Die Freibeträge für erwerbstätiges Einkommen sollen von 20% (100 bis 1000€ Einkommen) und 10% (über 1000€ Einkommen) auf allgemein 50% angehoben werden.
- Kindergeld soll nicht mehr als Einkommen verrechnet werden.
- Ausbildungsvergütungen und Bafög der Kinder von Leistungsempfänger*innen sollen vom Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ausgenommen werden.

Die derzeitige Regelung für die Vermögensgrenzen führt zu effektiven Vermögensgrenzen von 3100 € bei 18-jährigen und 7500 € bei 50-jährigen. Diese Grenzen führen dazu, dass Altersrücklagen und Rücklagen für die Ausbildung der Kinder, die nicht im von den Regelungen ausgenommen Schonvermögen angelegt sind, (z. B. Riester-Rente, Immobilie in angemessener Größe) zunächst bis zur Grenze aufgebraucht werden müssen, bevor Arbeitslosengeld II/Sozialhilfe bezogen werden kann.

Der erste Artikel des SGB II lautet: „Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“. Die erbrachten Leistungen (Regelbedarf, Mehrbedarf, Unterkunft und Heizung, Sozialversicherungen, ...) orientieren sich an den Ausgaben der ärmsten 20 % der Bevölkerung (ohne Sozialhilfeempfänger) um das soziokulturellen Existenzminimum zu decken. Durch die Sanktionen, die das Arbeitsamt verhängen kann, kann das tatsächliche Einkommen jedoch deutlich unter das Existenzminimum fallen. Daher fordern wir Sanktionen (abgesehen bei mutwilligem Betrug) abzuschaffen. Um trotzdem weiterhin Leistungsbezieher, die sich aktiv um einen Job bemühen zu belohnen, soll stattdessen ein Belohnungssystem etabliert werden.

In Folge der Agenda 2010 wurde der Niedriglohnsektor massiv ausgebaut, viele Arbeitnehmer verdienen daher in der Folge wenig mehr oder sogar weniger als sie durch Arbeitslosengeld II bekommen täten. Bedarfsgemeinschaften, deren Einkommen unter die Grundsicherung fällt, können daher aufstockend Arbeitslosengeld beantragen. Dabei wird Einkommen von 100€ bis 1000€ zu 80% und alles drüberliegende Einkommen zu 90% angerechnet. Diese Sätze sind unserer Meinung nach deutlich zu hoch, da es dadurch für viele Arbeitnehmer kaum einen geldwerten Vorteil gegenüber dem Bezug von Arbeitslosengeld II gibt.

Folgende Beispielrechnung soll das verdeutlichen, ein Paar mit einem Kleinkind und einem erwerbstätigen Elternteil hat einen beispielhaften Bedarf von 500 € für Miete und Heizkosten, 736 € Regelleistungen, 237 € Sozialgeld. Insgesamt hat sie also einen Bedarf von 1472 €. Wenn ein Elternteil Vollzeit 40 h in der Woche zum Mindestlohn arbeitet, verfügt die Familie über ein Einkommen von 1217 € Nettogehalt + 192 € Kindergeld. Vom Lohn darf die Familie 100 € Grundfreibetrag für Fahrtkosten und andere Werbungskosten behalten sowie 180 € (Freibetrag bis 1000 € - 20 %) und 47,20 € (Freibetrag ab 1000 € für Familien mit Kindern). Obwohl also ein Elternteil Vollzeit arbeitet, bekommt die Familie

gerade mal rund 230€ mehr im Monat als eine Familie, in der beide Partner zu Hause bleiben. Um einen höheren Anreiz zu Arbeiten zu schaffen und um Familien, Arbeitnehmern mit niedrigen Einkommen zu helfen und auch nach einer Erhöhung der Leistungen (oben genannte Bonuszahlungen) noch einen Abstand zum Niedriglohnsektor zu haben, fordern wir die Erhöhung der Freibeträge auf 50 %. Das entspräche praktisch einer negativen Einkommenssteuer von 50 % für niedrige Einkommen. Dadurch würde auch automatisch die Einkommensgrenze für aufstockende Leistungen steigen, im genannten Beispiel läge sie bei 2944 € (Bedarf * 2). Im Gegensatz zu einem bedingungslosen Grundeinkommen aus negativer Einkommenssteuer, täte sich die Regelung jedoch nicht am Einkommen einer einzelnen Person, sondern am tatsächlichen Einkommen und Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft orientieren und damit Familien und Alleinerziehende mit Kindern besserstellen.

Damit diese Regelung nicht von Arbeitgebern missbraucht wird, muss auch weiterhin der Mindestlohn gelten und Gewerkschaften im Aushandeln von Tarifverträgen gestärkt werden.

Eine Studie der Bertelsmann-Stiftung aus dem Jahr 2015 zeigt die systematische Benachteiligung von Kindern im Sozialhilfesystem auf (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/armutsstudie-von-bertelsmann-belegt-benachteiligung-von-kindern-a-1032892.html>). Ein wichtiger Schritt auf dem Weg des sozialen Aufstiegs ist die finanzielle Unabhängigkeit von den Eltern. Derzeit werden aber Einkommen der Kinder (z. B. Ausbildungsgehälter) mit als Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft gewertet oder die Kinder müssen alternativ Miete in angemessener Höhe leisten. Bis 2012 konnten sogar Einkünfte aus Ferienjobs als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gewertet werden. Wir fordern das Kinder von Sozialhilfeempfängern nicht mehr zusätzlich auch noch dadurch behindert werden, dass sie ihre Verdienste mit dem Einkommen der restlichen Bedarfsgemeinschaft verrechnen müssen. Um Missbrauch zu verhindern, könnten dabei z. B. die gleichen Altersgrenzen und Bedingungen wie für den Bezug von Kindergeld gelten.

Kindergeld wird als bedingungslose generelle Transferleistung des Staates an Familien mit Kindern gezahlt. Es ist schwer einzusehen, warum gerade bei der Gruppe der Leistungsempfänger*innen das Kindergeld vollständig angerechnet wird, die diese Leistung am nötigsten hätten. Während auf der anderen Seite wohlhabende Familien, die diese Transferleistung nicht benötigten, problemlos Kindergeld erhalten.